

Regionalprogramm betreffend
landwirtschaftliche Vorsorgeflächen
für die Gemeinden des

Planungsverbandes
Untere Schranne - Kaiserwinkel

(Neuerlassung)

Erläuterungsbericht

März 2018

Amt der Tiroler Landesregierung
Sachgebiet Raumordnung

Bearbeitung:
Christian Drechsler

Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Zielsetzungen	8
3	Rechtsgrundlage und Rechtswirkungen	9
4	Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen.....	12
5	Projektablauf (Stand 01.03. 2018)	16

1 Ausgangslage

Nutzungsansprüche an den Dauersiedlungsraum

Traditionellerweise wurde in Tirol äußerst sparsam mit den landwirtschaftlichen Nutzflächen umgegangen. Erst mit dem Auftreten der modernen Gesellschaft stieg die anderweitige Inanspruchnahme dieser Flächen.

Seit Beginn der 1950er Jahre hat sich in Tirol, ausgehend von einem wirtschaftlichen Aufschwung, ein tiefgreifender struktureller Wandel vollzogen. Daraus resultierte ein ökonomischer, sozialer und kultureller Umbruch der Gesellschaft mit veränderten Ansprüchen an den Raum.

Eine Abschätzung¹ zeigt, dass die besten Anbauflächen innerhalb von etwa zwei Generationen einen großen Verlust, überwiegend durch Überbauung, erfahren haben. Aktuell werden knapp 10% der Landesfläche intensiv als Acker- und Grünland genutzt.

Auch in der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen hat in den letzten 50 Jahren ein gravierender Wandel stattgefunden. Die Grünlandwirtschaft setzte sich als dominante Bewirtschaftungsart durch, auf den besten Böden des Inntals wird zum Teil ein intensiver Gemüse- und Obstanbau betrieben.

Die durchgreifende Technisierung der Landwirtschaft führte zur Steigerung der Flächenerträge, durch Maßnahmen wie Entwässerungen oder Grundzusammenlegungen konnte eine Vereinfachung der Bewirtschaftung erreicht werden.

Siedlungsentwicklung und Beeinträchtigung der Freilandfunktionen

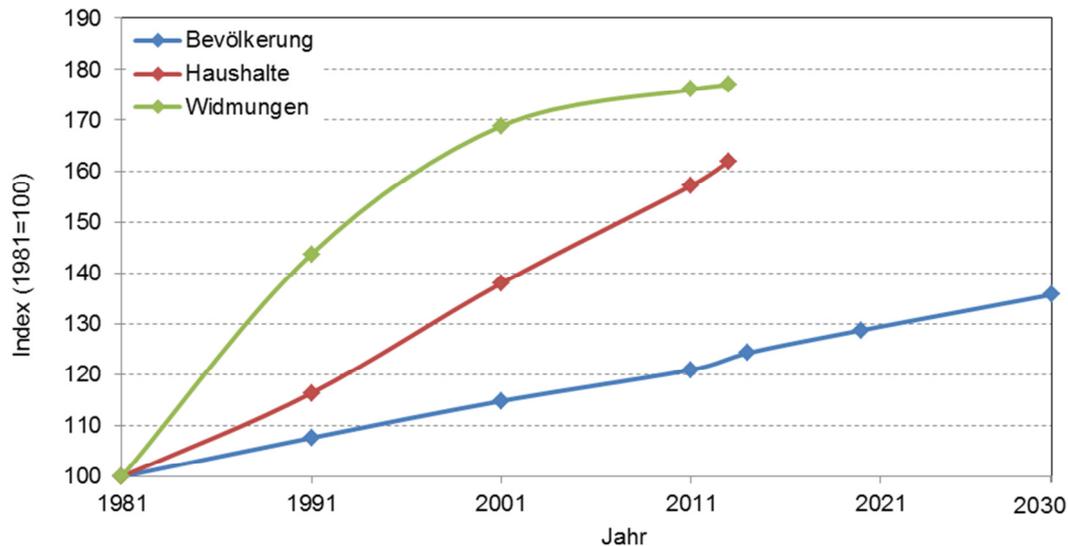
In Tirol erfolgten in den letzten Jahrzehnten enorme bauliche Tätigkeiten, u.a. durch das Ansiedeln von Industrie- und Gewerbebetrieben, für die Schaffung von Wohnraum für die zunehmende Wohnbevölkerung bei immer kleiner werdenden Haushaltsgrößen und für die touristische Infrastruktur. Mit diesen Entwicklungen waren eine Zunahme der Ausweisung von Bauland sowie des Ausbaus der erforderlichen Infrastrukturen verbunden.

Wuchs die Wohnbevölkerung in Tirol im halben Jahrhundert zwischen 1961 und 2011 um 54 %, so erhöhte sich die Zahl der Gebäude im selben Zeitraum um 106 %, die Zahl der Wohnungen sogar um 208 %. Die prognostizierte Bevölkerungszunahme von 9,3% bis zum Jahr 2030 liegt deutlich über dem österreichischen Durchschnitt.

¹ „Die Veränderung der Landnutzung in Tirol“, Manfred Riedl, AdTLR, SG Landesstatistik und *tiris*, 2014.

Im Planungsverband Untere Schranne – Kaiserwinkel hat die Bevölkerung im Zeitraum von 2001 bis 2015 um ca.7,6 % zugenommen. Im Vergleich dazu lag die Zunahme im Bezirk Kufstein bei 12,6 %, im Bezirk Kitzbühel bei 6,6% und im Land Tirol bei 9,7 % des Wertes von 2001.

Abb. 1: Entwicklung der Bevölkerung, Haushalte und Widmungen in Tirol²



30% (73,96 km²) der Fläche des Planungsverbandes (Gesamtfläche 242,12 km²) befinden sich im Dauersiedlungsraum. Die Siedlungsentwicklung geht vor allem auf Kosten des Freilandes im Dauersiedlungsraum. Es wurden im Planungsverband in jüngster Vergangenheit offensichtlich keine Waldflächen zur Siedlungsentwicklung herangezogen.

In Bereichen mit Zersiedelungstendenzen ist immer weniger gewährleistet, dass zusammenhängende Freilandflächen und die Böden ihre wesentlichen Funktionen erfüllen können:

- Produktion regionaler Lebensmittel,
- Speicherung von Regen- und Schmelzwässern (Neubildung von Grundwasser, Hochwasserretention),
- Funktionen in Naturhaushalt (z.B. Lebensraum für Pflanzen und Tiere, Biotopvernetzung),
- Erholungsfunktion (z.B. klimatischer Ausgleich); im Weiteren sind große zusammenhängende Freilandbereiche raumbildend und leisten somit einen wichtigen Beitrag zu einem attraktiven Orts- und Landschaftsbild.

² Quelle: Bevölkerung und Haushalte, ÖROK-Prognose 2014; Widmungen (Wohngebiet, gemischtes Wohngebiet und Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau): AdTLR, SG Landesstatistik und tiris

Landwirtschaft im Planungsverband 28 – Untere Schranne - Kaiserwinkel

- Allgemeines: Die Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Tätigkeit im Planungsverband 28 sind sehr unterschiedlich, es finden sich große Gegensätze. Im Inntalboden dominieren große und zusammenhängende Flächen. Vor allem trifft das die Gemeinden Ebbs, Niederndorf und Erl. Die landwirtschaftlichen Flächen in den Gemeinden Niederndorferberg und Rettenschöss befinden sich in Hanglage, ebenso wie große Flächen am Erlerberg (Gemeinde Erl), am Buchberg (Gemeinde Ebbs) sowie zu einem geringeren Anteil in der Gemeinde Niederndorf. Vor allem in Tallage befinden sich die landwirtschaftlichen Flächen in den Gemeinden Walchsee und Schwendt. Sehr weitläufig und heterogen sind die landwirtschaftlichen Flächen in der Gemeinde Kössen strukturiert, hier ist neben den Flächen im Talkessel von Kössen vor allem der Bereich Bichlach und der Moserberg als landwirtschaftlich wertvoll zu sehen.
- Betriebsstruktur: Die Anzahl der Betriebe hat seit den 1960er Jahren kontinuierlich angenommen, was dem allgemeinen Bezirks- und Landestrend entspricht. 2010 werden im Planungsverband 561 Betriebe gezählt, von denen 269 im Haupterwerb und 245 im Nebenerwerb geführt werden. Lt. Agrarstrukturerhebung (Statistik Austria 2010) ist der Rückgang der Ackerflächen seit den 1970er Jahren in den Gemeinden Ebbs, Erl, Kössen, Rettenschöss und Walchsee besonders drastisch. Die höchste ha-Zahl an Ackerflächen ist in der Gemeinde Niederndorf zu finden, wobei in dieser Gemeinde seit den 1970 Jahren als einzige Gemeinde ein Zuwachs dieser Flächen zu verzeichnen ist. Deutlich rückläufig ist in allen Gemeinden der Rückgang der Fläche von einschnittigen Wiesen. Ein deutlicher Anstieg der Flächen von zwei- und mehrschnittigen Wiesen ist vor allem in den Gemeinden Kössen und Ebbs zu verzeichnen. In anderen Gemeinden insbesondere in Niederndorf und Schwendt sind diese Flächen stagnierend bzw. leicht rückläufig. Im Durchschnitt entfallen auf die 561 landwirtschaftlichen Betriebe im Planungsverband durchschnittlich ca. 10,5 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, wobei die Haupterwerbsbetriebe im Schnitt 15,75 ha aufweisen³
- Produktionsmöglichkeiten: Im 30-jährigen Durchschnitt liegt die Jahresniederschlagsmenge bei ca. 1034, die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt ca. 8,1 °C. (Kössen, 588m) bzw. 974 mm und 8,8°C (Ebbs, 470m). Damit sind sehr günstige klimatische Bedingungen gegeben. Im Inntalboden liegen die Bodenklimazahlen bei Werten um 50, die Böden weisen also eine hohe

³ Agrarstrukturerhebung 2010

landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit auf. In den Terrassenbereichen aller Gemeinden und werden ebenfalls Bodenqualitäten erreicht, die zwar heterogener aber in weiten Teilen für die landwirtschaftliche Produktion gut geeignet sind und in der Masse Bodenklimazahlen zwischen 20 und 35, punktuell auch darüber, aufweisen. Die Produktionsmöglichkeiten sind vielfältig. Hauptsächlich wird, entsprechend der Entwicklung in der Flächennutzung, Grünlandwirtschaft betrieben, vereinzelt erfolgt Obst- und Gemüseanbau. Der im gesamten Planungsverband sehr kleine Anteil an Ackerflächen an der intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzfläche⁴ stellt sich für den Planungsverband Untere Schranne - Kaiserwinkel wie folgt dar:

Gemeinde	Anteil der Ackerfläche in %
Ebbs	1,8 %
Erl	0,4 %
Kössen	0,3 %
Niederndorf	5,4 %
Niederndorferberg	0,9 %
Rettenschöss	0,9 %
Schwendt	0,2 %
Walchsee	0,3 %

- Vermarktungsmöglichkeiten: Durch eine verstärkte Nachfrage nach regionalen Produkten mit kurzen Transportwegen bieten sich vielfache Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Produkte, insbesondere in Form von Hofläden oder Direktverkauf von Milch am Automaten. Besonders zu erwähnen ist die Online - Direktvermarktungsinitiative „Genusskiste Untere Schranne“ bzw. die Genussregion Untere Schranne, eine Vereinigung von Landwirten, Gasthöfen, Verarbeitern, Wiederverkäufern und Naturverbundenen, die es sich zum Ziel gesetzt haben, hochwertige regionale Erzeugnisse zu fördern und der ansässigen Bevölkerung sowie deren Gästen nahe zu bringen. Daneben finden sich in allen Gemeinden Landwirte, die mit Hofläden und fahrenden Verkaufsstellen ihre Produkte direkt absetzen können.
- Tierische Produktion: Bei den Milchkuhbetrieben sind Intensivierungen zu erwarten⁵, wobei die hohen Pachtpreise der Felder im Inntal bereits die Grenze der Wirtschaftlichkeit in der Milchproduktion darstellen. Die Anzahl der rinderhaltenden

⁴ Äcker, Garten- und Obstanlagen, ein-, zwei und mehrschnittige Wiesen (ohne Almflächen)

⁵ DI Heinz Hausmann, Landwirtschaftskammer Tirol

Betriebe hat zwischen 1999 und 2010 von 431 auf 509 zugenommen. Einige der angesiedelten Betriebe sind jedoch sehr innovativ zu bezeichnen und versuchen über den Aufbau neuer Produktionszweige wie zB Legehennenhaltung, Schaf- und Ziegenmilchproduktion die Wertschöpfung zu erhöhen bzw. setzen verstärkt auf Direktvermarktung insbesondere durch Hofläden oder regionale Bauernläden.

- Ausblick: Es wird zur weiteren Diversifizierung kommen und die Rinderhaltung wird zurückgehen. Der Nachfrageüberhang an guten landwirtschaftlichen Nutzflächen in Kombination mit der guten Arbeitsplatzsituation in außerlandwirtschaftlichen Sektoren wird aber auch zur Stilllegung kleinerer Betriebe führen. Eine Chance ist im weiteren Ausbau der Direktvermarktung zu sehen.

2 Zielsetzungen

Mit der Entschließung des Tiroler Landtages vom 2. Juli 2015 wurde die Tiroler Landesregierung u.a. aufgefordert, Raumordnungsprogramme für landwirtschaftliche Vorsorgeflächen landesweit zu erstellen.

Die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen dient

- dem Erhalt von regional und landesweit wertvollen Flächen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und damit einhergehend für die Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Lebensmitteln,
- dem strukturellen Erhalt einer zukunftsfähigen Landwirtschaft durch angemessene Bodenpreise,
- durch die Sicherung von ausreichend großen Heimgutflächen auch dem Erhalt der Almwirtschaft,
- der Bewahrung der Kulturlandschaft durch die Erhaltung der bäuerlichen Betriebsstrukturen.

Aus der Evaluierung bestehender Regionalprogramme für überörtliche Freihalteflächen geht hervor, dass damit auch die Zielsetzungen einer geordneten Siedlungsentwicklung maßgeblich unterstützt wurden. Dazu gehören die Stärkung der Hauptorte durch eine verstärkte „Innenentwicklung“ und die Beschränkung der Entwicklung dezentraler, schlecht erschlossener Siedlungssplitter, die aus heutiger Sicht als raumordnerische Fehlentwicklungen anzusehen sind.

3 Rechtsgrundlage und Rechtswirkungen

Rechtsgrundlage

Im Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 (TROG 2016) werden in § 1 Abs. 2 u.a. folgende Ziele der überörtlichen Raumordnung festgelegt: *„die sparsame und zweckmäßige Nutzung des Bodens, die Bewahrung oder die weitest mögliche Wiederherstellung eines unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie des Artenreichtums der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer natürlichen Lebensräume sowie der Schutz und die Pflege der Natur- und Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, die Sicherung und Entwicklung von Erholungsräumen und von Erholungseinrichtungen im Nahbereich der Siedlungsgebiete.“*

Der Erhalt von funktional zusammenhängenden Freiräumen zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion und zur Sicherung einer intakten Kulturlandschaft ist von hoher Wertigkeit und wesentliches Ziel der Raumordnung.

Gemäß § 7 Abs. 1 TROG 2016 kann die Landesregierung durch Verordnung als Instrument der überörtlichen Raumordnung Raumordnungsprogramme erlassen. *„In diesen sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bestandsaufnahmen jene Ziele, Grundsätze oder Maßnahmen festzulegen, die für eine geordnete und nachhaltige räumliche Entwicklung im Sinn der Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung erforderlich sind.“*

In § 7 Abs. 2 sind Maßnahmen, die in Raumordnungsprogrammen insbesondere festgelegt werden können, aufgelistet. Laut lit. a sind *„bestimmte Gebiete oder Grundflächen für bestimmte Zwecke gänzlich oder von baulichen Anlagen bestimmter Art freizuhalten, wie beispielsweise*

- 1. für die Landwirtschaft,*
- 2. zur Erhaltung der Landschaft oder ökologisch besonders wertvoller Gebiete,*
- 3. zum Schutz von Wasservorkommen,*
- 4. für Maßnahmen zum Schutz vor Lawinen, Hochwasser, Wildbächen, Steinschlag, Erdbeben oder anderen gravitativen Naturgefahren,*
- 5. für Hochwasserabflussbereiche oder –rückhalteräume.“*

Rechtswirkungen

Die unmittelbare Rechtswirkung der im Regionalprogramm ausgewiesenen landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen besteht im Verbot der Ausweisung von Siedlungserweiterungsgebieten in den Örtlichen Raumordnungskonzepten (ÖRK's) und der Baulandwidmung durch die Gemeinden.

Das bedeutet, dass innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen nur jene Bauten möglich sind, die (bei sonstiger baurechtlicher Zulässigkeit) im Freiland zulässig sind. Weiters ist die Widmung von Sonderflächen zulässig, wenn sie den Zielsetzungen des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen nicht widersprechen. Dazu zählen vor allem Sonderflächen für landwirtschaftliche Gebäude (mit Ausnahme von Großformen), soweit sie mit den Zielen der örtlichen Raumordnung vereinbar sind.

Die Rechtswirkungen des Regionalprogramms sind auf die genannten Vorgaben für die örtliche Raumordnung beschränkt, auf sonstige Verwaltungsbereiche oder die Art der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung hat die Festlegung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche keinen unmittelbaren Einfluss.

Raumordnungsprogramme haben eine unbefristete Geltungsdauer. Nach Ablauf von zehn Jahren sind sie jedoch eingehend dahin zu prüfen, ob sie den gesetzlichen Voraussetzungen weiterhin entsprechen.

Änderungen von Raumordnungsprogrammen zur Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind unter den im § 10 TROG 2016 genannten Voraussetzungen möglich:

- auf Antrag der Gemeinde wenn wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen und die Änderung den Zielen und Grundsätzen der überörtlichen Raumordnung nicht widerspricht. Die Änderung erfolgt per Verordnung der Landesregierung (Beispiel: Regionales Gewerbegebiet),
- bei generellen Fortschreibungen des ÖRK wobei die Gleichwertigkeit der örtlichen und überörtlichen Raumordnungsinteressen gegeben sein muss,
- bei geringfügigen Änderungen zur Schaffung ausreichend großer Bauplätze oder für sonstige Abrundungen des Baulandes,
- von Amts wegen bei geänderten Gegebenheiten oder einem Widerspruch zu bundes- oder unionsrechtlichen Planungen.

Bei geringfügigen Änderungen der Vorsorgeflächen und bei einer Fortschreibung des ÖRK's wird ein stark vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

Ausnahmen von den Raumordnungsprogrammen sind unter den im § 11 TROG 2016 genannten Voraussetzungen und wenn es den Zielen der Raumordnung entspricht, möglich. Dabei wird eine Gemeinde mittels Bescheid der Landesregierung ermächtigt, in festgelegten überörtlichen Freihalteflächen Grundflächen als Sonderflächen oder Vorbehaltsflächen zu widmen. Voraussetzungen sind die Standortgebundenheit des Vorhabens im Gebiet der betreffenden Gemeinde und ein öffentliches Interesse (Beispiele: Landwirtschaftliche Hofstelle, Feuerwehrhaus, Grundflächen für den geförderten Wohnbau).

Die Ermächtigung zur Widmung von Sonder- und Vorbehaltsflächen darf im Fall von UVP-pflichtigen Vorhaben (wie z.B. Golfplätze) nicht erteilt werden, vielmehr ist ein Änderungsverfahren nach § 10 TROG 2016 durchzuführen.

4 Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen

Bearbeitungsgebiet

Das Bearbeitungsgebiet erstreckt sich auf den Planungsverband Untere Schranne-Kaiserwinkel und umfasst acht Gemeinden, von denen sechs im Bezirk Kufstein und zwei im Bezirk Kitzbühel liegen. Im Bezirk Kufstein liegen die Gemeinden Ebbs, Erl, Niederndorf, Niederndorferberg, Rettenschöss und Walchsee, im Bezirk Kitzbühel die Gemeinden Kössen und Schwendt.

Das Bearbeitungsgebiet bei der Planung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ist das Freiland innerhalb des Dauersiedlungsraums, welches bereits in den Örtlichen Raumordnungskonzepten (ÖRKs) als Freihaltegebiet festgelegt ist.

Siedlungsseitig folgt die Abgrenzung bevorzugt den Parzellengrenzen. Daneben sind die äußeren Grenzen des Bearbeitungsgebietes zumeist durch die Ränder geschlossener Waldflächen vorgegeben.

Im Falle eines fließenden Übergangs der dauerhaft bewirtschafteten Flächen in Almbereiche oder höher gelegene Bereiche mit extensiver Bewirtschaftung bestimmt in der Regel der festgelegte Schwellenwert der Bodenklimazahl die Begrenzung.

Abgrenzungsmethodik

Grundsatz ist, die überörtlichen Festlegungen auf großflächige und für die Landwirtschaft landesweit bzw. regional bedeutsame Bereiche zu beschränken und kleingliedrige Abgrenzungen in unmittelbarer Nähe von baulichen Entwicklungsbereichen zu vermeiden.

Kriterien zur Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind die Bodenklimazahl⁶ (BKZ) als Maßzahl für die natürliche Ertragsfähigkeit der Böden, die Flächengröße und die Hangneigung. Aufgrund der besonderen klimatischen und topografischen Gegebenheiten in Tirol, wie Klima, Relief und Höhe, sind die regionalen Unterschiede besonders ausgeprägt. Daher erfolgte eine differenzierte Festlegung der Schwellenwerte der BKZ in Absprache mit der Abt. Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei, Boden- und Pflanzenschutz:

Die Untergrenzen der Bodenklimazahl werden gestaffelt mit den Schwellenwerten 20, 25 und 30 festgelegt. So sind in etlichen hochgelegenen Landesteilen bereits Flächen ab einer Bodenklimazahl von 20 Punkten regional bedeutsam, da es dort kaum hochwertigere Böden gibt. Im Inntal hingegen werden Böden erst ab einer Bodenklimazahl von 30 Punkten

⁶ Die Bodenklimazahl eines Grundstückes ist ein Verhältnis zwischen 1 und 100 und drückt die natürliche Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Bodenfläche dieses Grundstückes im Verhältnis zum ertragfähigsten Boden Österreichs mit der Wertzahl 100 aus. Die Bodenklimazahl errechnet sich aus der Ertragsmesszahl laut Digitaler Katastralmappe, dividiert durch die Grundstücksfläche in Ar.

einbezogen. In einer mittleren Stufe, zu der insbesondere die Hangbereiche zählen, wird ein Schwellenwert von 25 zur Abgrenzung herangezogen.

Die Mindestgröße für landwirtschaftliche Vorsorgeflächen wird mit 4 Hektar festgelegt. Dabei muss es sich um landwirtschaftliche Intensivflächen handeln, also Äcker oder mehrschnittige Wiesen. Kleinflächige Bereiche mit geringerer agrarischer Bonität werden nur dann einbezogen, wenn sie mit der hochwertigen Fläche bewirtschaftet werden oder sich eine Abgrenzung anhand von natürlichen Grenzen wie bspw. Waldrändern ergibt.

Als drittes Kriterium wird die Hangneigung verwendet. Sie ist ausschlaggebend für die Möglichkeit der hangparallelen maschinellen Bewirtschaftung einer Grünlandfläche für alle Arbeitsschritte, also Mähen, Bearbeiten (Düngung), Schwaden (Wenden) und Einbringung. Die Sichtung einschlägiger Studien hat eine Neigung von 35% - 40 % als Schwellenwert für eine maschinelle Nutzung ohne Spezialgeräte ergeben.

Tab. 2: Abgrenzungskriterien für landwirtschaftliche Vorsorgeflächen

Kriterium	Schwellenwert
Bodenklimazahl Inntal	> 30 Punkte
Bodenklimazahl Hangbereiche	> 25 Punkte
Flächengröße und Nutzungsart	> 4 Hektar Äcker und mehrschnittige Wiesen
Hangneigung	< ca. 35%

Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Landwirtschaftliches Versuchswesen, Jagd und Fischerei; Sg. Raumordnung, *tiris*

Im Detail erfolgt die Abgrenzung nach folgenden Prinzipien:

- In die zum Zeitpunkt der Planung rechtskräftigen Örtlichen Raumordnungskonzepte und Flächenwidmungspläne wird prinzipiell nicht eingegriffen. Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen liegen daher grundsätzlich außerhalb der baulichen Entwicklungsbereiche des ÖRKs. Ragt aufgrund einer Bagatellregelung Bauland in die Vorsorgefläche, wird die Baulandgrenze übernommen,
- Innerörtliches Freiland und Freilandeinsprünge in gewidmete Bereiche werden in der Regel nicht als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen.
- Agrarflächen unter 4 Hektar haben keine regionale, sondern eine lokale Bedeutung und werden durch die jeweiligen Festlegungen in den Örtlichen Raumordnungskonzepten der Gemeinden freigehalten.

- Siedlungssplitter im Freiland werden aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ausgenommen wenn sie eine geschlossene Ortschaft⁷ darstellen.

⁷ Im Sinne des § 2, Ziffer 21 der Tiroler Bauordnung 2011.

In die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen werden einbezogen:

- Aktive Hofstellen im Freiland am Siedlungsrand, aufgelassene Hofstellen knapp außerhalb des Baulandes jedoch nicht.
- Sonderflächen für landwirtschaftliche Gebäude, außer es handelt sich um Betriebe mit Intensivtierhaltung.
- Landschaftliche Strukturen kleineren Ausmaßes wie Feldgehölze, Gießen oder Ackerbauterrassen, selbst wenn sie als ökologisch bedeutsam eingestuft sind.

Ausweisung landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen in der Region

Die ebenen Acker- und Grünlandflächen im Inntal weisen häufig Bodenklimazahlen über 45 auf, dies zeigt die hohe Ertragskraft. In einigen Bereichen liegen die Werte über 30 Punkte.

Am Inntalboden (Gemeinden Ebbs, Niederndorf und Erl) liegen die Bodenklimazahlen überwiegend über 30 Punkten. Die Böden in den Hangbereichen (vorwiegend Gemeinden Niederndorferberg, Rettenschöss und Kössen) weisen überwiegend eine BKZ über 25 jedoch in vielen Bereichen eine entsprechend dem in der Methodik festgelegten Grenzwert höhere Geländeneigung auf. Auch die Hangbereiche sind für die regionale Landwirtschaft unverzichtbar.

Gemeinde	Dauersiedlungs-raum (DSR) in ha	Landwirtschaftliche Vorsorgefläche in ha	Landwirtschaftliche Vorsorgefläche in % des DSR
Ebbs	1332,8	724,08	50
Erl	590,1	339,83	49,9
Kössen	2298,4	1112,78	45,1
Niederndorf	498,2	212,22	38,7
Niederndorferberg	708,7	130,64	16,9
Rettenschöss	406,3	174,80	36,5
Schwendt	612,2	288,13	43,4
Walchsee	958,0	354,65	35,6
Planungsverband 28	7404,7	3337,14	39,5%

Tab.1: Dauersiedlungsraum 2008 und landwirtschaftliche Vorsorgeflächen 2017; Tab.1: Dauersiedlungsraum 2008 (DSR) und landwirtschaftliche Vorsorgeflächen 2017 (LWVF); Quelle: Statistik Austria; AdTLR, tiris, Sg. Raumordnung;

5 Projektablauf (Stand 01.03. 2018)

Am Projektbeginn stand eine schriftliche Information an die Bürgermeister des Planungsverbandes über die Landtagsentschließung zur Ausweisung landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen und die Planungsschritte. Eine ausführliche Information über den Projektablauf erfolgte im Rahmen einer Sitzung des Regionalen Planungsverbandes.

Der anhand der Kriterien ausgearbeitete und im Gelände kontrollierte Abgrenzungsentwurf wurde auf Wunsch der Gemeinden entweder im Bauausschuss oder im Gemeinderat vorgestellt und diskutiert. Anschließend erfolgte die Einarbeitung kleinerer, seitens der Gemeinden bekannt gegebener, Abrundungsvorschläge.

Begleitend zu den Plänen wurden ein Erläuterungsbericht und ein Umweltbericht für das Umweltprüfungsverfahren ausgearbeitet, der von der Abteilung Umweltschutz als öffentliche Umweltstelle geprüft wurde.

Mit den genannten Unterlagen wird die Untergruppe Grundfragen der Raumordnung befasst.

Für das anschließende Raumordnungsverfahren sind seitens der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht noch ein Verordnungsentwurf und die erläuternden Bemerkungen auszuarbeiten.

Nach dem 8-wöchigen Auflageverfahren inkl. Information im Internet ist der Abgrenzungsentwurf hinsichtlich der fachlich vertretbaren Einwendungen in den abgegebenen Stellungnahmen zu überarbeiten. Dies gilt auch für die begleitenden Berichte, insbesondere sind die abgegebenen Stellungnahmen zu kommentieren und ist eine zusammenfassende Beurteilung im Umweltbericht zu verfassen.

Dann kann seitens der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht der Regierungsantrag erstellt werden der mit den Plänen und Berichten der Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.